

003 K 032/23



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 31.10.2024 um 09:00 Uhr
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 4793 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 8, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche,
Nording, groß: 4750 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es um ein ca. 4.750 m² großes Grundstück, welches mit einem Bürogebäude ca. 482,27 m² Nutzfläche nebst zwei Gewerbehallen und einem Nebenbürogebäude bebaut ist. Das 2-geschossige Bürogebäude ist in konventioneller Massivbauweise errichtet und vollunterkellert. Die Gewerbehallen wurden in den Jahren 1996 mit 816,58 m² Nutzfläche und 2020 mit 225,62 m² Nutzfläche in 1-geschossiger Skelettbauweise errichtet. Das Nebenbürogebäude mit 55,29 m² Nutzfläche wurde 2020 in Stahlrahmenkonstruktion errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.170.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.06.2024